

# Merkblatt zu den Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund des Urteils vom 11.03.2010 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (AZ: 2 S 2938/08) ist die Gemeinde Salem verpflichtet, eine getrennte Abwassergebühr zu veranlagern.

Die bisher einheitliche Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbehandlung wie auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abdeckte, wurde zum 01.01.2010 rückwirkend in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Mit der Niederschlagswassergebühr wird **keine neue oder zusätzliche Gebühr** erhoben, es wird lediglich die bisherige Gebühr, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, verursachungsgerecht aufgeteilt.

Für die künftige Schmutzwassergebühr, welche niedriger sein wird als die bisherige Abwassergebühr, wird weiterhin der Frischwasserverbrauch zu Grunde gelegt.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe und der Versiegelungsgrad (Wasserdurchlässigkeit) der Flächen Ihres Grundstücks, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Wird das Niederschlagswasser nur von einem Teil Ihrer Flächen eingeleitet oder anderweitig genutzt bzw. abgeleitet (z. B. Versickerung, Regenwasserzisterne, direkte Einleitung in ein nicht als Abwasseranlage gewidmetes Gewässer), bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung.

Bitte verwenden Sie für Ihre Angaben das Formular „Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung“ und gehen Sie hierbei wie folgt vor:

- Legen Sie einen Lageplan Ihres Grundstücks mit Darstellung der befestigten/versiegelten Flächen bei oder zeichnen Sie diese skizzenhaft in der dafür vorgesehenen Fläche auf dem Formular „Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung“ ein.
- Vergeben Sie für die einzelnen Flächen im Lageplan bzw. in der Skizze fortlaufende Nummern, die Sie dann in die Tabelle des Formulars übernehmen.
- Tragen Sie die Nutzungsart (z.B. Wohnhaus, Garage, Terrasse, usw.) und die Fläche in m<sup>2</sup> ein. Nicht befestigte Flächen (Rasen, Garten, usw.) bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Den Abflussfaktor finden Sie auf der letzten Seite des Formulars.

- Sofern das Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage oder eine Zisterne eingeleitet wird, ist dies ebenfalls anzugeben.
  - o Flächen, die an eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf angeschlossen sind, gelten als nicht an die Kanalisation angeschlossen und sind mit dem Abflussfaktor 0,0 zu multiplizieren.
  - o Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf angeschlossen sind, werden um 70 % reduziert. Diese Reduzierung wird automatisch von der Gemeinde Salem vorgenommen und braucht nicht eingetragen zu werden.
  - o Flächen, die an eine Zisterne angeschlossen sind, die mindestens 2 m<sup>3</sup> groß ist werden um 5 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen (bei Gartenbewässerung) bzw. um 15 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen (bei Brauchwassernutzung) reduziert. Zisternen unter 2 m<sup>3</sup> Volumen können hierbei nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Versiegelungs-/Abflussart ist die Art und Weise der Befestigung/Versiegelung anzugeben (z.B. Dachfläche, Pflastersteine, Asphalt, Kies, usw.). Hier vermerken Sie bitte auch wenn befestigte Flächen nicht an die Kanalisation angeschlossen sind (z.B. Versickerung auf dem Grundstück, Einleitung in öffentliches Gewässer, usw.)